

Name, Vorname:
Straße und Hausnummer:
PLZ und Wohnort:

Die **Rückgabe** des Formulars ist **nicht erforderlich**, wenn die Zweitwohnung überwiegend nur für Ihren eigenen Bedarf oder den Ihrer Angehörigen vorgehalten oder genutzt wird.

Abgabennummer (siehe Abgabenbescheid):
--

Amt Föhr-Amrum
-Die Amtsdirektorin-
Postfach 15 80
25933 Wyk auf Föhr

Zweitwohnungs-Steuererklärung 2017

(amtlicher Vordruck gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer - ZwStS -)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Die mit dieser Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erhoben.

1. Angaben zum Objekt

Tragen Sie bitte nachfolgend die Lage und die genaue Bezeichnung Ihrer (Zweit-)Wohnung ein:

Straße und Haus- ggf. Wohnungs- nr., PLZ und Ort:

--

2. Angaben zur Nutzung der Wohnung im Jahr 2017 (Steuerjahr)

2.1 Wurde die unter Nr. 1 genannte Wohnung vermietet? ja *)
nein (falls „nein“, weiter mit Frage 3.)

2.2 Der/Die Mieter war/waren ...
... Urlaubsgäste *)
... Dauermieter (bei „Dauermieter“ weiter mit Frage 3.)

2.3 Die Wohnung war im Steuerjahr durch fremde Dritte (Mieter/Urlaubsgäste) belegt an ...

2.4 Die Vermietung wurde durchgeführt...
... durch Dritte *)
... durch mich/uns selbst

2.5 Die Wohnung wurde von mir und/oder meinen Angehörigen im Steuerjahr selbst genutzt an ...

3. Weitere Objekte

Sind Sie neben der unter Nr. 1 genannten Wohnung Inhaberin oder Inhaber weiterer Wohnungen auf der Insel Amrum oder auf der Insel Föhr? ja *)
nein

Ich versichere, die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die Daten ausschließlich zum Zweck der Festsetzung einer Zweitwohnungssteuer durch das Amt Föhr-Amrum erhoben werden und nur für diesen Zweck weiterverarbeitet werden, es sei denn, die Verarbeitung der Daten für andere Zwecke ist durch eine Rechtsvorschrift erlaubt.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift des Steuerpflichtigen,
seines zur Abgabe der Erklärung Bevollmächtigten
oder seines gesetzlichen Vertreters)

*) Beachten Sie bitte die umseitigen Erläuterungen

Erläuterungen zur Zweitwohnungs-Steuererklärung

Sehr geehrte Empfängerin, sehr geehrter Empfänger,

mit dem umseitigen Erklärungsformular erhalten Sie die Möglichkeit der Steuerabrechnung; das Formular dient zugleich der Ermittlung abgabenrechtlicher Sachverhalte. Beachten Sie bitte den in einem eventuell beigefügten Anschreiben vorgegebenen Rückgabetermin. Bei nicht termingerechter Rückäußerung müssen Sie damit rechnen, dass Steuerfestsetzungen unter Umständen zu Ihrem Nachteil vorgenommen werden.

Tragen Sie im Formular (unter Nr. 2.3) zutreffendenfalls bitte die Anzahl der Tage ein, an denen die Wohnung im Steuerjahr durch fremde Dritte (Angehörige und Verwandte zählen nicht dazu) belegt, für Sie selbst und/oder Ihre Angehörigen also nicht verfügbar war. Bei der Berechnung wird jeweils der Tag der Anreise als voller Tag, der Tag der Abreise hingegen nicht gewertet. Soweit Ihre Angabe den in der nachfolgenden Tabelle für Ihre Gemeinde maßgeblichen Wert überschreitet, sollten Sie dem Formular entsprechende Nachweise beifügen:

Gemeinde	Vermietete Tage
Wyk auf Föhr	140 Tage
Nebel	130 Tage
Norddorf auf Amrum, Wittdün auf Amrum	120 Tage
Nieblum, Utersum, Witsum	100 Tage
Borgsum, Dunsum, Süderende, Wrixum	90 Tage
Alkersum, Midlum, Oevenum, Oldsum	80 Tage

Als Nachweis bietet sich eine Objektbelegungsliste an, in der möglichst Name und Heimatadresse der beherbergten Gäste mit den jeweiligen An- und Abreisetagen aufgeführt sind. Falls Sie Inhaberin oder Inhaber weiterer Wohnungen im Amtsbereich sind (Frage 3), sollten Sie für sämtliche dieser Wohnungen separate Objektbelegungslisten vorlegen, damit eine Zuordnung zur besteuerten Wohnung möglich ist.

Werden keine Nachweise vorgelegt, holt das Amt Föhr-Amrum die Belegungsdaten für Ihr Objekt erforderlichenfalls bei der örtlichen Tourismusorganisation ein. Nach den Bestimmungen der Zweitwohnungssteuersatzung ist zudem ein Abgleich Ihrer Angaben mit den Belegungsdaten der Tourismusorganisation zulässig.

Bei Dauervermietung oder Einsatz eines gewerblichen Mietvermittlers ...

... sollten Sie zumindest dann eine Kopie des Mietvertrages oder des Mietvermittlungsvertrages vorlegen, wenn Ihre Dauermieter für die Wohnung (noch) nicht im Melderegister eingetragen sind oder wenn im Mietvermittlungsvertrag besondere Vereinbarungen zur Nutzung und Eigennutzung der Zweitwohnung getroffen wurden. **Bereits früher eingereichte Unterlagen und Nachweise, die nach wie vor verbindlich sind, müssen nicht erneut eingereicht werden.**

Die Steuererklärung sollte von Ihnen auch aus eigenem Interesse möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 31. März nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres** ausgefüllt und unterschrieben zurückgegeben werden. Wer im abgelaufenen Jahr zu einer Steuervorauszahlung unterhalb der vollen/nahezu vollen Verfügbarkeitsstufe herangezogen wurde und das Erklärungsformular nicht termingerecht zurückgibt, muss mit einem Steuerabrechnungsbescheid nach dem höchsten Verfügbarkeitsgrad (100 %) rechnen.

Wichtige Information ab 2018:

Die Zweitwohnungssteuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung. Dieser Mietwert entspricht der (vom Finanzamt Nordfriesland festgelegten) bereinigten Jahresrohmiete. Diese wird mit einem nach dem aktuellen Preisindex berechnetem Hochrechnungsfaktor multipliziert. Dieser Faktor wurde letztmalig mit dem Stand von Oktober 1998 auf 4,44 festgeschrieben. Ab dem Veranlagungsjahr 2018 wird in allen amtsangehörigen Gemeinden auf Föhr und Amrum der Hochrechnungsfaktor der Zweitwohnungssteuer auf den Stand von September 2017 mit 5,54 festgeschrieben. Das Rückgabedatum wird einheitlich auf den 31. März nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres festgelegt. Der Steuersatz bleibt in allen Gemeinden des Amtes Föhr-Amrum unverändert bei 12%.

Bei eventuellen Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Steueramtes unter der Telefon-Durchwahl 04681 5004-859 gern zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch unter dem Stichwort „Zweitwohnungssteuer“ auf den Internetseiten des Amtes Föhr-Amrum unter www.amtfa.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Steueramt